

## Reformgesetz Selbstverwaltung

**Maria Michalk, Gesundheitspolitische  
Sprecherin der CDU/CSU-  
Bundestagsfraktion**

### 1. Einordnung

Die Regulierungsdichte im Gesundheitswesen in unserem Land ist sehr hoch. Viele entscheidende gesetzlichen Vorgaben werden auf Bundesebene bestimmt. Da das Gesundheitswesen aufgrund der demografischen Entwicklung und des medizinischen Fortschritts einem ständigen Wandel unterworfen ist, bedürfen auch rechtliche Rahmenbedingungen regelmäßiger Anpassung. In kaum einem anderem Bereich ist „Nach der Reform ist vor der Reform“ so deutlich für jedermann erkennbar, wie im Gesundheitswesen.



Die jeweilige fachspezifische Umsetzung der rechtlichen Anpassungen wird in Deutschland über die sogenannte Selbstverwaltung erbracht. Die Selbstverwaltung ist eine tragende Säule in der gesetzlichen Krankenversicherung. Daher muss sie für das Funktionieren des Systems die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zuverlässig erfüllen. Hierbei werden die Wahrnehmung ihrer Kompetenzen und das Verwaltungshandeln intern und extern kontrolliert. Klare Regeln für die Vorbereitung von notwendigen Entscheidungen in den Gremien sichern Transparenz. Diese ist für die gesellschaftliche Akzeptanz und Verantwortungsübergabe durch die Politik unerlässlich.

Historisch haben sich die Verfahrensweisen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), des Spitzenverbandes der Krankenkassen Bund (GKV-SV), der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) und auch des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) unterschiedlich entwickelt. Die vorgesehenen internen Kontrollen werden unterschiedlich ausgeübt. Die Rechtsaufsicht übt das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) aus.

## **2. Anlässe der Novellierung**

Vorwürfe von Kompetenzüberschreitungen oder Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung einer wichtigen Institution der Selbstverwaltung haben zu einem deutlichen Vertrauensverlust geführt. Jeder, der die Selbstverwaltung auch künftig als eine tragende Säule in der GKV sieht, hat ein Interesse daran, dieser Entwicklung entgegen zu wirken. Mit einer funktionierenden internen Kontrolle und externen Rechtsaufsicht gibt es grundsätzlich geeignete Mittel dazu. Ungerechtfertigte Vorwürfe halten sich in der Öffentlichkeit aber sehr lange und behindern im Ernstfall sogar die ordnungsgemäße Arbeit. Das nützt weder den Versicherten, noch den Leistungserbringern.

Deshalb ist es an der Zeit, die interne als auch die externe Kontrolle der Selbstverwaltungskörperschaften auf Bundesebene sowie die Transparenz im Verwaltungshandeln der Institutionen zu stärken und weiter zu entwickeln. Die Reform der Selbstverwaltung hat zum Ziel, die Kontrollrechte und die Überwachungsrechte der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane zu präzisieren und in manchen Bereichen die staatliche Kontrolle zu stärken.

## **3. Die Gesetzesinitiative**

Die Selbstverwaltung bleibt das prägende Strukturmerkmal der Sozialversicherung. Die Staatsaufsicht beschränkt sich weiter auf die Rechtsaufsicht. Das ist legitim und richtig, weil sie aufgrund der institutionellen Mitbestimmung von Versicherten und Arbeitgebern die demokratische Legitimation getroffener Entscheidungen stärkt und durch den

Interessenausgleich zum sozialen Frieden in unserer Gesellschaft beiträgt. Versicherungsträger und Leistungserbringer wirken weiterhin in unterschiedlicher Art und Weise an den konkreten Ausgestaltungen des Versorgungsgeschehens mit.

Auf Instrumente, die das Potenzial haben, die Rechts- in eine Fachaufsicht umzuwandeln, sollte daher verzichtet werden. Dies ist der Maßstab, der uns in der parlamentarischen Arbeit leitet, während wir die rechtlichen Rahmenbedingungen für interne und externe Kontrollen weiterentwickeln, damit die Aufgaben der Zukunft durch die Selbstverwaltung zweifelsfrei erfüllt werden können. In dieser Hinsicht ist darauf zu verweisen, dass mehrere Überlegungen und Abwägungen zwischen der Phase des Referenten- und Kabinettsentwurfes Eingang in die jetzige Fassung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung gefunden haben. Noch einmal: Der Kern der Selbstverwaltung muss erhalten bleiben. Deshalb wird auf die geplanten Inhaltsbestimmungen für unbestimmte Rechtsbegriffe bei allen Institutionen verzichtet.

Hinsichtlich des G-BA sind die besonderen Aufsichtsbefugnisse und die Entwicklungsmöglichkeiten auf Richtlinienerlässe entfallen. Der bisherige Diskussionsprozess hat damit zur Klarstellung beigetragen. Ebenso ist die Entsendung eines Staatskommissars, was nur in absoluten unübersichtlichen und sich gegenseitig blockierenden Situationen in Frage kommt, präzisiert. Für KBV, KZBV und GKV-SV einschließlich MDS bleiben die Aufsichtsmittel für besondere Fälle, wie Satzungsänderungen oder Aufhebung von Beschlüssen, im Gesetz. Es ist aber kargestellt worden, dass sie nur in Fällen der Rechtsaufsicht zur Anwendung gelangen. Das ist auch sinnvoll. Sonst ist eine effektive Rechtsaufsicht erschwert. Im Übrigen kennen wir diese Regelung auch im Kommunalrecht. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen haben immer Rechtsverstöße als Anlass. Bei funktionierender Innenkontrolle kann es de facto gar keinen Anlass geben.

Diskutiert wird in der Öffentlichkeit, ob die 2/3-Mehrheit bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden sinnvoll ist, wenn zur Abwahl die einfache Mehrheit genügt. Ebenso wird hinterfragt, ob die KBV in Zukunft ein „Dreivorstand“ braucht, der dazu führt, dass es nicht mehr zu den bekannten Vorwürfen kommt, und ob die Einsichts- und Auskunftsrechte der Selbstverwaltungsorgane als Individualrecht des einzelnen Mitglieds des Verwaltungsrates gerechtfertigt sind. Auch die beabsichtigte Transparenz führt zu Fragen.

Diese und weitere Fragen werden in der bald anstehenden parlamentarischen Beratung großen Raum einnehmen. Lösungsorientierte, nicht interessengeleitete Debatten stehen uns bevor.